



Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes der Stadt Großalmerode für das Wirtschaftsjahr 2021, der dazu ergangenen aufsichtsbehördlichen Genehmigung und Bekanntmachung der Auslegung des Wirtschaftsplanes 2021

a) Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes:

Feststellungsvermerk zum Wirtschaftsplan 2021

Auf Grund des § 115 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318) i.V.m. § 15 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) vom 09. Juni 1989 (GVBl. I 1989 S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVBl. I S. 121) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großalmerode am 11. März 2021 folgende Feststellungen getroffen:

§ 1

Der **Wirtschaftsplan** für das Jahr 2021 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	2.003.600 €
in den Aufwendungen auf	2.003.600 €

im Vermögensplan

in den Einnahmen auf	3.011.000 €
in den Ausgaben auf	3.011.000 €

festgesetzt.

Davon entfallen im **Erfolgsplan** auf

die Abwasserbeseitigung

in den Erträgen	1.279.600 €
in den Aufwendungen	1.279.600 €

die Wasserversorgung

in den Erträgen	724.000 €
in den Aufwendungen	724.000 €



im **Vermögensplan** auf

die Abwasserbeseitigung

in Einnahme	2.080.000 €
in Ausgabe	2.080.000 €

die Wasserversorgung

in Einnahme	931.000 €
in Ausgabe	931.000 €

§ 2

Zur Finanzierung der Investitionen im Vermögensplan werden **Kredite** in Höhe von **1.911.000 €** festgesetzt. Diese teilen sich wie folgt auf:

<i>Abwasserbeseitigung</i>	<i>1.315.000 €</i>
<i>Wasserversorgung</i>	<i>596.000 €</i>

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Liquiditätskredite**, die im Wirtschaftsjahr 2021 zur rechtszeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **500.000 €** festgesetzt.

Diese teilen sich wie folgt auf:

<i>Abwasserbeseitigung</i>	<i>250.000 €</i>
<i>Wasserversorgung</i>	<i>250.000 €</i>

§ 5

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Wirtschaftsplanes beschlossene **Stellenplan**.



§ 6

Als erheblich gelten **über- und außerplanmäßige Ausgaben** gemäß § 100 HGO, wenn im Erfolgs- oder Vermögensplan der Ansatz um mehr als 5.000 EUR überschritten wird. Der Magistrat wird ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung der Ausgaben bis zu dem in § 6 Satz 1 genanntem Wert zu erteilen; er hat der Stadtverordnetenversammlung davon Kenntnis zu geben.

Großalmerode, den 24. März 2021

DER MAGISTRAT
der Stadt Großalmerode

gez. Thomsen
T h o m s e n
Bürgermeister

b) Bekanntmachung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung

Der vorstehende Feststellungsvermerk für das Wirtschaftsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 115 Abs. 3 in Verbindung mit den §§ 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 4 des Feststellungsvermerkes sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Genehmigung

I. INVESTITIONSKREDITBETRAG

Aufgrund des § 115 Abs. 3 in Verbindung mit § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. I. S. 291), genehmige ich die im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs der Stadt Großalmerode für das Wirtschaftsjahr 2021 enthaltenen und mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 04.03.2021 festgesetzten Kreditaufnahmen in Höhe

1.911.000,-- EUR

(in Worten: Eine Million neunhundertelftausend Euro)



II. HÖCHSTBETRAG DER LIQUIDITÄTSKREDITE

Nach § 115 Abs. 3 in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO genehmige ich den im Wirtschaftsplan 2021 des Eigenbetriebs der Stadt Großalmerode vorgesehenen Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

500.000,-- EUR

(in Worten: Fünfhunderttausend Euro)

Eschwege, den 28. Mai 2021

DER LANDRAT
DES WERRA-MEISSNER-KREISES
ALS BEHÖRDE DER LANDESVERWALTUNG

-S i e g e l-

- 3.2 - Kommunalaufsicht -

Im Auftrag:
gez. Möller

c) Bekanntmachung der Auslegung des Haushaltsplanes

Das Rathaus ist zurzeit noch geschlossen. Eine öffentliche Auslegung gemäß § 97 Abs.5 HGO kann demzufolge nicht erfolgen. Im Erlass des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport vom 30.03.2020 ist geregelt, dass in diesen Fällen es ausreicht, dass die Bekanntmachung auf die Homepage der Stadt gestellt wird, um der Öffentlichkeit damit Gelegenheit zu geben, Einblick zu nehmen. Davon machen wir Gebrauch. Schauen Sie bitte ggf. unter www.grossalmerode.de im Bereich Rathaus/Politik im Bereich Politik. Hier wählen Sie dann bitte Satzungen aus. Es werden Ihnen alle aktuellen Satzungen der Stadt Großalmerode angezeigt. Sollten Sie darüber hinaus noch Fragen haben, so stehen Ihnen Bürgermeister Thomsen (Tel.-Nr.: 9335-16, E-Mail: finn.thomsen@grossalmerode.de) oder der zuständige Sachbearbeiter Herr Simon (Tel.-Nr.: 9335-12; E-Mail: thomas.simon@grossalmerode.de) gern zur Verfügung.

Großalmerode, 10/06/2021

Der M a g i s t r a t

Gez. Thomsen
(T h o m s e n)
Bürgermeister